

Brüssel, den 30. September 2026
(OR. en)

13793/26

JAI 1223
COPEN 362
CYBER 389
COPS 568
RELEX 1244
JAIEX 76
TELECOM 453
POLMIL 402
CFSP/PESC 1536
ENFOPOL 351
DATAPROTECT 305

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 522 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Teilnahme – im Namen der Europäischen Union – an den Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen über den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 522 final.

Anl.: COM(2026) 522 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.9.2026
COM(2026) 522 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Teilnahme – im Namen der Europäischen Union – an den
Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen über den Entwurf eines
Zusatzprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen
Computerkriminalität**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Cyberkriminalität ist ein globales und grenzüberschreitendes Phänomen. Cyberkriminelle nutzen neue Technologien wie künstliche Intelligenz (KI) für die Automatisierung von Angriffen, für Social Engineering und für die Umgehung von Sicherheitsmaßnahmen und können damit Cyberangriffe in erheblich größerem Umfang effizienter durchführen. Die wirtschaftliche Rezession, die geopolitische Instabilität und die zunehmende globale Ungleichheit haben den Anreiz verstärkt, aus finanziellen Gründen Cyberstraftaten zu begehen¹. Da es im Internet keine Grenzen gibt, sind Ermittlungen im Zusammenhang mit Cyberkriminalität fast immer grenzübergreifend, was eine enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden verschiedener Länder erfordert.

In den letzten Jahren ist eine Zusammenarbeit mit immer mehr Ländern erforderlich geworden, da Cyberkriminelle für ihre Angriffe auf die EU und ihre Partnerländer Unterschlupf in für sie günstigen Rechtsordnungen rund um den Globus suchen. Daher werden auf nationaler Ebene, auf EU-Ebene² und auf internationaler Ebene Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität getroffen. Das neue Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität (im Folgenden „VN-Übereinkommen“)³ ist eine dieser Maßnahmen. Es enthält gemeinsame Vorschriften auf globaler Ebene, um die Zusammenarbeit im Bereich der Cyberkriminalität und die Erhebung von Beweismitteln in elektronischer Form für strafrechtliche Ermittlungen und Verfahren zu verbessern. Es schafft damit eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit vielen Ländern, mit denen weder die EU noch ihre Mitgliedstaaten Vereinbarungen getroffen haben, und gewährleistet gleichzeitig die Achtung der Rechtsvorschriften und Werte der EU. Das VN-Übereinkommen ist mit bestehenden EU- und internationalen Instrumenten wie dem Übereinkommen des Europarats gegen Computerkriminalität (im Folgenden „Budapester Übereinkommen“)⁴, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (UNTOC)⁵ und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC)⁶ vereinbar und ergänzt diese.

¹ Europol, Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA), 2025.

² Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1543/oj>) und Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1544/oj>).

³ C.N.196.2025.TREATIES-XVIII.16 vom 13. Mai 2025 (Auflegung zur Unterzeichnung).

⁴ SEV Nr. 185.

⁵ Dok. A/55/383. Die EU hat das UNTOC am 12. Dezember 2000 unterzeichnet und am 21. Mai 2004 ratifiziert, ebenso die dazugehörigen Protokolle über Schleuserkriminalität und Menschenhandel. Siehe Beschluss 2004/579/EG des Rates vom 29. April 2004 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/579/oj>), Beschluss 2006/616/EG des Rates vom 24. Juli 2006 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Bezug auf diejenigen

Gemäß einem Beschluss des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Rat“) vom 24. Mai 2022 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union⁷ hat die Kommission das VN-Übereinkommen im Namen der Union ausgehandelt.

Am 24. Dezember 2024 nahm die VN-Generalversammlung das VN-Übereinkommen an⁸. Es wurde am 25. Oktober 2025 in Hanoi (Vietnam) zur Unterzeichnung aufgelegt und tritt gemäß Artikel 65 Absätze 1 und 2 in Kraft, sobald 40 Vertragsstaaten ihre Zustimmung bekundet haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein. Bislang haben 87 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet, und drei von ihnen haben ihre Zustimmung bekundet (Aserbaidshan, Katar und Vietnam).

Am 13. Oktober 2025 erließ der Rat einen Beschluss, mit dem die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten zur Unterzeichnung des VN-Übereinkommens ermächtigt wurden⁹; so konnten die EU und 13 ihrer Mitgliedstaaten das Übereinkommen bei der Unterzeichnungszeremonie unterzeichnen. Zwei weitere Mitgliedstaaten haben das VN-Übereinkommen im Juni 2026 unterzeichnet, einer im Juli, und andere arbeiten auf dieses Ziel hin.

Am 11. Dezember 2025 erteilte der Rat seine grundsätzliche Zustimmung zu dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Übereinkommens und übermittelte diesen zur Zustimmung an das Europäische Parlament, die dann am 20. Mai 2026 erteilt wurde¹⁰. Am 4. Juni 2026 erließ der Rat einen Beschluss zur Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens¹¹.

Die Resolution 79/243 der VN-Generalversammlung sah vor, dass der offene Ad-hoc-Sachverständigenausschuss der Vereinten Nationen, in dessen Rahmen die Verhandlungen über das Übereinkommen stattfanden, seine Arbeit fortsetzen sollte, mit dem Ziel, den Entwurf eines Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen auszuhandeln, dessen Gegenstand unter anderem gegebenenfalls zusätzliche Straftaten sind. Das wurde im Rahmen eines Kompromisses vereinbart, der die einvernehmliche Annahme des endgültigen Wortlauts des Übereinkommens in den Vereinten Nationen ermöglichte.

Bestimmungen des Zusatzprotokolls, die in den Anwendungsbereich der Artikel 179 und 181a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/616/oj>) und Beschluss 2006/619/EG des Rates vom 24. Juli 2006 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Bezug auf diejenigen Bestimmungen des Zusatzprotokolls, die in den Anwendungsbereich von Titel IV des Dritten Teils des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft fallen (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/619/oj>).

⁶ Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Band 2349, S. 41, Dok. A/58/422. Die EU hat das UNCAC am 15. September 2005 unterzeichnet und am 12. November 2008 ratifiziert. Siehe 2008/801/EG: Beschluss des Rates vom 25. September 2008 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (ABl. L 287 vom 29.10.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/801/oj>).

⁷ Beschluss (EU) 2022/895 des Rates vom 24. Mai 2022 zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über ein umfassendes internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken (ST/8796/2022/INIT, ABl. L 155 vom 8.6.2022, S. 42, <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/895/oj>).

⁸ Resolution der Generalversammlung vom 24. Dezember 2024, A/RES/79/243.

⁹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12642-2025-INIT/de/pdf>.

¹⁰ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/PV-10-2026-05-20-ITM-009-04_DE.html.

¹¹ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9414-2026-INIT/de/pdf>.

Für die Aushandlung des Zusatzprotokolls sind zwei jeweils zehntägige Tagungen einzuberufen; die erste wird vom 18. bis 29. Januar 2027 stattfinden, die zweite im Jahr 2028.

Das Verhandlungsergebnis ist dann der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Prüfung und weiteren Beschlussfassung zu übermitteln; die Voraussetzung hierfür ist, dass 60 Staaten dem Übereinkommen als Vertragsparteien beigetreten sind.

Der Wortlaut der Resolution greift dem Ergebnis dieser Verhandlungen nicht vor.

Für die EU und ihre Mitgliedstaaten ist es von zentraler Bedeutung, dass das VN-Übereinkommen über Computerkriminalität so bald wie möglich in Kraft tritt: Es wird die Kohärenz der Maßnahmen der Union zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und anderer Formen der Kriminalität auf globaler Ebene fördern, die Zusammenarbeit zwischen den EU-Vertragsstaaten und den Nicht-EU-Vertragsstaaten erleichtern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für den Einzelnen gewährleisten. Andere Staaten sollten angehalten werden, das Verfahren der Unterzeichnung und Ratifizierung abzuschließen, damit das Übereinkommen in Kraft treten kann.

Die EU sollte zwar bereit sein, sich inhaltlich mit einem möglichen Zusatzprotokoll zu befassen, doch sollte zunächst geprüft werden, ob ein solches Protokoll geeignet ist, d. h. ob es notwendig ist, welche Vorteile es bietet und ob es sich umsetzen lässt. Wird schließlich beschlossen, mit den inhaltlichen Verhandlungen fortzufahren, so liegt es im Interesse der Union, sich aktiv an den Verhandlungen zu beteiligen, um die zentralen Werte, das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu wahren und sicherzustellen, dass ein etwaiges daraus resultierendes Zusatzprotokoll einen echten Mehrwert bietet und mit dem VN-Übereinkommen gegen Computerkriminalität, dem Völkerrecht und dem Unionsrecht vereinbar ist.

Dementsprechend wird dem Rat diese Empfehlung gemäß Artikel 218 AEUV vorgelegt, damit dieser die Ermächtigung, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität aufzunehmen, erteilt.

Mit dieser Empfehlung soll die angemessene Beteiligung der Europäischen Union an diesen Verhandlungen sichergestellt werden, da diese voraussichtlich Aspekte betreffen werden, die sich auf die Rechtsvorschriften und die Zuständigkeit der EU, insbesondere im Bereich der Computerkriminalität, beziehen. Nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat die Union die ausschließliche Zuständigkeit „für den Abschluss internationaler Übereinkünfte ..., soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte“. Eine internationale Übereinkunft kann gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern, wenn sich der von der Übereinkunft erfasste Bereich mit den Rechtsvorschriften der Union überschneidet oder weitgehend vom Unionsrecht abgedeckt ist. Außerdem wird das VN-Übereinkommen, da der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Abschluss des Übereinkommens bereits genehmigt hat, nach seinem Abschluss durch die EU und ihre Mitgliedstaaten gemäß Artikel 216 Absatz 2 AEUV für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten verbindlich. Sobald das VN-Übereinkommen in Kraft tritt, werden seine Bestimmungen zum integralen Bestandteil der Rechtsordnung der Union.

Da sich die Verhandlungen auf andere Zuständigkeitsbereiche der Union als die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) erstrecken werden, die im Mittelpunkt eines möglichen Protokolls stehen dürften, sollte die Kommission den Vorsitz des Verhandlungsteams übernehmen. In Angelegenheiten, die die GASP betreffen, führt gegebenenfalls die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die

Verhandlungen als Mitglied des Teams. Der Chefunterhändler der Kommission wird für die Gesamtkohärenz des Übereinkommens sorgen. Unter der Leitung des Chefunterhändlers werden die Dienststellen der Kommission die Federführung für die nicht unter die GASP fallenden Teile der geplanten Übereinkunft übernehmen, während der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) die Federführung für die Teile der geplanten Übereinkunft übernimmt, die unter die GASP fallen.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Bekämpfung der Cyberkriminalität ist eine Priorität der Europäischen Union. Anerkannt wurde dies vom Rat in seinen strategischen Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹² aus dem Jahr 2004 und von der Kommission in „ProtectEU“, der Europäischen Strategie für die innere Sicherheit aus dem Jahr 2020, in der EU-Maßnahmen zur Bekämpfung der Online-Kriminalität und zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Beweismitteln für alle Straftaten, unter anderem durch internationale Instrumente für den Austausch von Informationen und Beweismitteln, angekündigt wurden, z. B. die zeitnahe Unterzeichnung und der zeitnahe Abschluss des VN-Übereinkommens. Die Kommission erkennt an, dass es notwendig ist, die Kapazitäten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden in diesem Bereich weiter auszubauen und zu stärken sowie nationale Rechtsvorschriften im Bereich der Cyberkriminalität auszuarbeiten, sofern diese nicht bereits in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Sie erkennt auch an, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Cyberkriminalität gefördert werden muss, und unterstützt eine Reihe von Programmen für den Kapazitätsaufbau in verschiedenen Ländern weltweit, auch in Entwicklungsländern¹³. Die Kommission hat die Arbeit des offenen zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses (IEG)¹⁴, der Kommission der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung (UNODC), des Ausschusses des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität und anderer Gremien unterstützt. Die Verhandlungen über ein mögliches Zusatzprotokoll dürften einen Bezug aufweisen zu gemeinsamen EU-Vorschriften zur Bekämpfung der Cyberkriminalität sowie zu anderen gemeinsamen Vorschriften zur Bekämpfung von Straftaten, die durch die Nutzung von Informationssystemen ermöglicht werden könnten, darunter Terrorismus, Menschenhandel, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption und organisierte Kriminalität. Die Verhandlungen werden sich voraussichtlich auch auf Maßnahmen in den Bereichen Strafverfahren und Zusammenarbeit erstrecken. Bei den Verhandlungen sollte sichergestellt werden, dass die Bestimmungen eines Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen den größtmöglichen Schutz der Menschenrechte gewährleisten und dass die Mitgliedstaaten in der Lage sind, das EU-Recht einzuhalten.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das VN-Übereinkommen gegen Computerkriminalität steht im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Strategien der Europäischen Union zur Bekämpfung der Cyberkriminalität sowie mit den einschlägigen bilateralen und multilateralen Übereinkünften, denen die Europäische Union bereits beigetreten ist (Budapester Übereinkommen, UNTOC,

¹² Strategische Leitlinien für die gesetzgeberische und operative Programmplanung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, 28. November 2004, Nummer 19.

¹³ Siehe z. B. das Projekt „Global Action on Cybercrime Enhanced (GLACY-e)“, abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/cybercrime/glacy-e>.

¹⁴ Am 21. Dezember 2010 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 65/230 verabschiedet, in der sie die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege (CCPCJ) aufforderte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe (IEG) mit dem Auftrag einzusetzen, eine umfassende Studie zum Problem der Cyberkriminalität durchzuführen.

UNCAC usw.). Andere Politikbereiche der Union bleiben unberührt. Die Verhandlungen über ein mögliches künftiges Zusatzprotokoll zum VN-Übereinkommen müssen daher auch das gleiche Maß an Kohärenz und Konsistenz gewährleisten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

• Materielle Rechtsgrundlage

Nach Artikel 82 Absätze 1 und 2 AEUV können Maßnahmen erlassen werden, um die Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden oder entsprechenden Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Strafverfolgung sowie des Vollzugs und der Vollstreckung von Entscheidungen zu erleichtern. Nach Artikel 83 Absatz 1 AEUV können Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festgelegt werden, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben, beispielsweise Computerkriminalität.

• Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, wenn die geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union. Nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss zur Anhörung des Verhandlungsführers bestellen. Die Kommission empfiehlt, im Namen der Union Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen über den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität aufzunehmen. Die Kommission ist als Verhandlungsführerin zu benennen. Die verfahrensrechtliche Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die geplante Übereinkunft ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Einseitige Maßnahmen wären keine Alternative, da sie keine ausreichende Grundlage für die Zusammenarbeit mit Drittländern bieten würden. Sie würden auch verhindern, dass die EU mit einer Stimme spricht, und somit das Gewicht, das sowohl die EU als auch ihre Mitgliedstaaten bereits erfolgreich bei den Verhandlungen über das VN-Übereinkommen nutzen konnten, schmälern. Es ist effizienter, einer multilateralen Übereinkunft wie einem möglichen Protokoll zu dem von der Union ausgehandelten VN-Übereinkommen beizutreten, als auf bilateraler Ebene Verhandlungen mit einzelnen Drittländern aufzunehmen.

• Verhältnismäßigkeit

Diese Initiative geht nicht über das zur Erreichung der angestrebten politischen Ziele erforderliche Maß hinaus.

• Wahl des Instruments

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und die Benennung des Verhandlungsführers der Union erlässt. Der Rat kann

dem Verhandlungsführer auch Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieser Empfehlung erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Am 1. Juli 2026 veröffentlichte die Kommission auf ihrer Website eine Aufforderung zur Stellungnahme¹⁵ zu ihrer Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen – im Namen der Europäischen Union – über die Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsstaaten sowie über den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität. Im Rahmen dieser Aufforderung zur Stellungnahme konnten vier Wochen lang Beiträge eingereicht werden.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Bei der Vorbereitung der Verhandlungen hat die Kommission die von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten in den einschlägigen Arbeitsgruppen des Rates geäußerten Ansichten berücksichtigt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Verhandlungen werden voraussichtlich Aspekte betreffen, die sich auf die Grundrechte auswirken könnten, wie etwa strafrechtliche Verfahrensmaßnahmen, die Festlegung von Straftaten, die ein Strafverfahren nach sich ziehen können, oder den Zugang zu personenbezogenen Daten, die im Rahmen eines Strafverfahrens erlangt wurden. Die zu verhandelnden Bestimmungen können sich u. a. auf das Recht auf ein faires Verfahren, das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken. Da durch ein Zusatzprotokoll der Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten in der Union nicht beeinträchtigt werden darf, wird in dieser Initiative vorgeschlagen, in Bezug auf die Grundrechte und Grundfreiheiten ein hohes Schutzniveau anzustreben.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt. Den EU-Mitgliedstaaten können einmalige Kosten für die Umsetzung des Protokolls entstehen, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, aber es ist nicht möglich, diese Kosten zum jetzigen Zeitpunkt zu bestimmen, da die Verhandlungen noch nicht vollständig angelaufen sind.

¹⁵ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/18472-Cyberkriminalitat-Aushandlung-von-Verfahrensregeln-und-des-Entwurfs-eines-Protokolls-zum-Übereinkommen-der-Vereinten-Nationen-gegen-Cyberkriminalitat_de.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Aushandlung eines Protokollentwurfs wird voraussichtlich bis 2028 dauern; danach erfolgen möglicherweise die Unterzeichnung und der Abschluss des Protokolls. In der Initiative wird vorgeschlagen, einen offenen, inklusiven und transparenten Verhandlungsprozess zu verfolgen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit der Empfehlung wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen aufzunehmen und zu führen. Im Anhang sind die Verhandlungsrichtlinien mit den allgemeinen Zielen, die während der Verhandlungen verfolgt werden sollen, im Einzelnen dargelegt. Die Verhandlungsrichtlinien umfassen auch die inhaltlichen Ziele, die während der Verhandlungen über den Entwurf des Protokolls erreicht werden sollen. Ferner ist in den Verhandlungsrichtlinien das von der Kommission zu befolgende Verfahren für die Verhandlungen festgelegt, insbesondere mit Blick auf die regelmäßige Unterrichtung des Rates.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Ermächtigung zur Teilnahme – im Namen der Europäischen Union – an den Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen über den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absätze 1 und 2 und Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 24. Dezember 2024 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution A/RES/79/243 „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität: Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mittels informations- und kommunikationstechnologischer Systeme begangener Straftaten und beim Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten“; die Resolution sieht vor, dass der Ad-hoc-Ausschuss seine Arbeit im Einklang mit den Resolutionen 74/247 und 75/282 der Generalversammlung mutatis mutandis fortsetzt, mit dem Ziel, den Entwurf eines Zusatzprotokolls zum Übereinkommen auszuhandeln, dessen Gegenstand unter anderem gegebenenfalls zusätzliche Straftaten sind, und dass zu diesem Zweck zwei jeweils zehntägige Tagungen einberufen werden, von denen die erste zwei Jahre nach der Annahme des Übereinkommens durch die Generalversammlung in Wien und die zweite im darauffolgenden Kalenderjahr in New York stattfinden wird und deren Zweck darin besteht, der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens im Einklang mit den Artikeln 57 Absatz 5 Buchstabe g, 61 und 62 des Übereinkommens die Ergebnisse zur Prüfung und weiteren Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Inhalt eines möglichen Zusatzprotokolls zum VN-Übereinkommen gegen Computerkriminalität kann gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern.
- (3) Um die Integrität des Unionsrechts zu wahren und sicherzustellen, dass die Regeln des Völkerrechts und das Unionsrecht weiterhin miteinander im Einklang stehen, ist es erforderlich, dass die Kommission in Angelegenheiten, die gemäß den Verträgen in die Zuständigkeit der Union fallen, neben den Mitgliedstaaten an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum VN-Übereinkommen gegen Computerkriminalität teilnimmt.
- (4) Dieser Beschluss sollte die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen, die Teilnahme der Mitgliedstaaten an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum VN-Übereinkommen gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sowie spätere Beschlüsse über den Abschluss, die Unterzeichnung oder die Ratifizierung eines solchen Protokolls unberührt lassen.

- (5) Die im Addendum zu diesem Beschluss enthaltenen Verhandlungsrichtlinien sind an die Kommission gerichtet und können je nach dem Verlauf der Verhandlungen gegebenenfalls überarbeitet und weiterentwickelt werden.
- (6) Gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten während des Verhandlungsprozesses eng zusammenarbeiten; dies umfasst regelmäßige Kontakte mit den Sachverständigen und Vertretern der Mitgliedstaaten in New York und Wien.
- (7) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates konsultiert und hat am [...] eine Stellungnahme abgegeben.
- (8) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom ...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.] oder [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.]
- (9) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position des Königreichs Dänemarks beteiligt sich das Königreich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (10) Die Union sollte an den Verhandlungen über ein mögliches Zusatzprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität teilnehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Teilnahme an den Verhandlungen im Rahmen der Vereinten Nationen über ein Zusatzprotokoll zum „Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Computerkriminalität: Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter mittels informations- und kommunikationstechnologischer Systeme begangener Straftaten und beim Austausch von Beweismitteln in elektronischer Form für schwere Straftaten“ wird in Bezug auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, genehmigt.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführerin der Union benannt.

Artikel 3

Die im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien des Rates werden der Kommission erteilt.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ des Rates geführt, die als Sonderausschuss im Sinne des Artikels 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*